

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes.

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeindeverbände“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 495 432 786 Euro für das Ausgleichsjahr 2012 und 1 492 477 458 Euro für das Ausgleichsjahr 2013.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2013“ ersetzt und das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist letztmalig mit der Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres 2012 zu verrechnen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bedarfzuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für die Jahre 2012 und 2013,“.
 - b) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen und die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„ „	2012	2013
1. Landkreise	142 026 194 Euro	142 141 306 Euro
2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro	95 254 718 Euro
3. Gemeinden und Verbands- gemeinden		
a) mit 20 000 Einwohner und mehr	44 024 451 Euro	44 042 368 Euro
b) mit weniger als 20 000 Einwohner	42 411 182 Euro	42 457 474 Euro.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angaben
„für das Jahr 2010 5 290 664 Euro“ und
„für das Jahr 2011 5 184 851 Euro“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Angaben
„für das Jahr 2010 264 514 Euro“ und
„für das Jahr 2011 259 224 Euro“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angaben „2010“ und „2011“ durch die Angaben „2012“ und „2013“ und der Betrag „39 128 319 Euro“ durch den Betrag „17 287 067 Euro“ und der Betrag „39 606 325 Euro“ durch den Betrag „17 536 123 Euro“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 6 382 971 Euro für das Jahr 2012 und 6 554 782 Euro für das Jahr 2013.“

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angaben „2010“ und „2011“ durch die Angaben „2012“ und „2013“ und der Betrag „23 294 913 Euro“ durch den Betrag „14 527 029 Euro“ und der Betrag „23 579 492 Euro“ durch den Betrag „14 736 321 Euro“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte erhalten 7 865 769 Euro für das Jahr 2012 und 8 077 493 Euro für das Jahr 2013.“

8. In § 9 Satz 1 und 2 wird die Angabe „2010 und 2011“ jeweils durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.
9. § 11 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - a) „Die Landkreise erhalten 54 334 198 Euro für das Jahr 2012 und 55 116 994 Euro für das Jahr 2013. Die kreisfreien Städte erhalten 28 622 403 Euro für das Jahr 2012 und 29 392 834 Euro für das Jahr 2013.“
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe 327 276 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 336 085 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 10 000 571 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 10 144 650 Euro entnommen.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
12. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit dem jeweiligen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,

2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraums vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,

3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die jeweiligen Ausgangsbeträge.“
13. § 15 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und

2. den allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „2010“ und „2011“ durch die Angaben „2012“ und „2013“ sowie der Betrag „153 240 000 Euro“ durch den Betrag „102 000 000 Euro“ und der Betrag „128 041 000 Euro“ durch den Betrag „78 000 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.
15. § 17 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
16. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 sowie die an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr.“
17. Die §§ 21 und 23 werden aufgehoben.
18. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „nach den §§ 18, 21 bis 23“ durch die Angabe „nach den §§ 18 und 22“ ersetzt.
19. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
20. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „das für Finanzausgleich zuständige Ministerium“ ersetzt.
21. Die §§ 29 und 30 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Verbandsgemeindengesetzes

Nach § 9 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255), wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Umlage

Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsge-
meinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Um-
lage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage-
sätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.